



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 13 O 159/10

verkündet am : 28.06.2012
Lehmann
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn PD Dr. med. Nicolai E. Savaskan,
Schwanengasse 9, 8001 Zürich,
Schweiz,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Platt,
Königin-Luise-Straße 35, 14195 Berlin, -

g e g e n

Herrn Dr. Markus Kühbacher,
Taylorstraße 12 a, 14195 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Pauli, Sydow, Kersten,
Wilsnacker Straße 61, 10559 Berlin, -

hat die Zivilkammer 13 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 12.06.2012 durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht Kingreen als Einzelrichterin **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils beizutreibenden
Kostenbetrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Untersagung von Äußerungen des Beklagten. Die Parteien sind Wissenschaftler im Bereich Neurowissenschaften und Biochemie. Sie befinden sich nach der Beendigung ihrer Zusammenarbeit im Januar 2008 in einer Auseinandersetzung um ein wissenschaftliches Fehlverhalten des Klägers.

Der Kläger reichte am 14.02.2008 das im Antrag zu a) näher bezeichnete Manuskript beim Journal für Neurochemistry ein (Anlage K 1 = Bl. 15 ff. Bd. I d.A., in deutscher Übersetzung, Bl. 40 ff. Bd. I d.A., kurz: Ms2), das die Deutschen Forschungsgemeinschaft (kurz: DFG) gefördert hatte. Es weist ihn als korrespondierenden Autor aus. Der Beklagte findet nur Erwähnung in der Danksagung für die Bereitstellung von Materialien und technischer Unterstützung. In der Vorversion des Klägers (Ms1 V5), die er am 21.01.2008 an den Beklagten geschickt hatte (Anlage B 20), stand dieser noch an erster Stelle der Mitautoren (Anlage B 3). In der Version des Beklagten (Ms1 V4 = Anlage B 2), welche er am 14.01.2008 dem Kläger übersandt hatte, standen u.a. die Parteien als Autoren, der Beklagte zusätzlich als korrespondierender Autor. Die Ursprungsversion Ms1 V1 des Beklagten stammte vom 17.09.2007 (Anlage B 40 = Bl. 21 ff. Bd. III d.A.). Das Manuskript des Klägers wurde nicht publiziert. Der Beklagte und anderer Autoren veröffentlichten 2009 im Journal of Neurochemistry einen Beitrag auf Grundlage autoradiografischer Untersuchungen der mit dem Radionuklid Selen 75 markierten Gewebeschnitten von Ratten (Anlage B 1).

Der Beklagte rügte gegenüber dem Kläger mit E-Mail vom 03.07.2008, die er unter „Cc“ an verschiedene Personen zur Kenntnis schickte, dass das Ms2 in großen Teilen als Plagiat eines von ihm erstellten Manuskripts bezeichnet werden müsse, in dem zudem n-Zahlen und von ihm quantifizierte Daten gefälscht dargestellt worden seien. Zugleich fügte er eine Antwort auf eine E-Mail des Klägers vom 29.02.2008 als Anhang bei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 (= Bl. 64 ff. Bd. I d.A.) Bezug genommen. Nach Anschuldigungen des Beklagten gegen den Kläger berief die medizinische Fakultät der Charité eine 1. Untersuchungskommission mit den Mitgliedern Prof. Dr. Tauber, Prof. Sperling, Prof. Dr. Dörken, Prof. Dr. Rosenthal, Prof. Dr. Jentsch und Prof. Ruiz. Diese hörte den Kläger erstmals am 06.11.2009 an und lud die Parteien zu einem Termin am 18.12.2009, den Kläger ab 18.00 Uhr. Per E-Mail vom 17.12.2009 (Anlage K 13 = Bl. 104 f. Bd. I d.A.) schrieb der Beklagte an den Kläger u.a., „vor nahezu zwei Jahren hast Du Daten in einem Manuskript, für das ich Dich zunächst als Coautor gewinnen wollte, vorsätzlich erfunden, gefälscht und anschließend einen wesentlichen Teil davon als Teilplagiat mit wiederholt

gefälschten Danten mit anderen Autoren zur Veröffentlichung beim Journal of Neurochemistry eingereicht. Nachdem es Dir bisher nicht gelungen ist, durch nachträgliche Manipulation von Unterlagen sowie weiteren unwahren Aussagen und Erklärungen diesen Sachverhalt zu verschleiern, wird dieser Umstand neben einer Reihe von weiteren Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens derzeit durch eine Untersuchungskommission der Charité umfassend aufgeklärt. Dazu wird morgen eine Anhörung an der Charité durchgeführt. Im Rahmen der geplanten Gegenüberstellung während dieser Anhörung beabsichtige ich Dir eine Reihe von Fragen zu stellen..." Der Beklagte sandte die E-Mail unter „Cc“ u.a. an die Mitglieder der 1. Untersuchungskommission der Charité, an den Prozessbevollmächtigten des Klägers, an die im Manuskript des Klägers aufgeführten Mitautoren Eyüpoglu, Hahnen und Kühn und an Prof. Nitsch von der Universität Mainz. Im weiteren Verlauf informierte der Beklagte auch die betroffenen Institute bzw. die entsprechenden Vorgesetzten und den Editor des Journals of Neurochemistry über die streitgegenständlichen E-Mails. Der Kläger legte der 1. Untersuchungskommission der Charité und der DFG die Excel-Dateien in den Anlagen B 44 und B 45 vor (Bl. 43 f. Bd. III d.A.), die sich unterscheiden. Im März 2010 erstellte die 1. Untersuchungskommission der Charité einen Bericht (Anlage B 38 = Bl. 11 ff. Bd. II d.A. und Akten der Charité). Darin heißt es u.a. in der Schlussfolgerung, dass der Kläger in Abb. 3B des Ms2 die Abb. 4 aus dem gemeinsamen Manuskript u.a. des Beklagten in der Fassung vom 04.01.2002 übernommen habe einschließlich der Schreibfehler in der Beschriftung der Ordinate. Die vom Kläger vorgelegten Daten, die dem Säulendiagramm zugrunde liegen sollen, würden nicht mit der Abb. 3B übereinstimmen. In der Legende zu Abb. 3 des Ms2 habe der Kläger falsche Angaben zu der Anzahl der verwendeten Tiere gemacht. Im Teil „Material & Methods“ sowie in der Legende zu Abb. 2 werde der Eindruck erweckt, es seien mehrere Ratten im Versuch eingesetzt und untersucht worden. Tatsächlich seien aufgrund der Angaben im Protokollbuch lediglich eine Ratte, die unter Selen-Mangel Bedingungen gehalten worden sei sowie eine Kontrollratte mit ⁷⁵Se markiert und in der Folge untersucht worden. Gemäß dem Statement der Generalsekretärin der DFG vom 30.04.2010 sprach der Hauptausschuss der DFG am selben Tag gegenüber dem Kläger eine schriftliche Rüge aus, weil er in dem Ms2 grob fahrlässig den Eindruck erweckt hatte, für die Forschungsarbeiten seien mehrere Versuchstiere eingesetzt worden, obwohl nur ein Versuchstier genutzt worden sei (Anlage K 11 = Bl. 164 Bd. II d.A.). Die DFG informierte den Kläger und den Beklagten mit Schreiben vom 06.05.2010 über den Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens durch den Hauptausschuss (Anlagen K 41 = Bl. 162 f. Bd. II d.A. und B 34 = Bl. 127 f. Bd. II d.A.). Im Dezember 2010 legte die 2. Untersuchungskommission der Charité ihren Abschlussbericht u.a. zu dem Ms2 vor, nach deren Gesamturteil die Dokumentation der Daten lückenhaft ist und die Auswertung zahlreiche Mängel und Fehler enthält, also insgesamt eine grobe Verletzung der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht vorliegt und der Verdacht auf

vorsätzliche Manipulation und/oder Erfindung von Daten dringend ist (vgl. Akten der Charité). Eine dritte Untersuchungskommission hat die Charité zumindest angekündigt.

Der Kläger behauptet: Die Äußerungen des Beklagten seien unwahr. Nach der Trennung der Parteien habe die Vereinbarung gegolten, dass jede Partei nur ihre eigenen Ergebnisse habe veröffentlichen dürfen. Demgemäß habe er in dem Ms2 nur die Teile und die Ergebnisse verwendet, die er selbst erarbeitet habe. Er habe die Gewebeschnitte angefertigt bzw. von seiner Laborantin anfertigen lassen und selbständig autoradiographisch exponiert, die Röntgenfilme exponiert, digitalisiert und ausgewertet. An den Schnitten, die er für das Ms2 verwandt habe, sei der Beklagte nicht beteiligt gewesen. Das Manuskript habe er überarbeitet und angepasst, allein in einer Legende sei dies unterblieben, so dass anstelle von „rat“ oder „section“ „rats“ stehen geblieben sei. Ihm seien aufgrund des Zeitdrucks Fehler unterlaufen. Die Handschrift auf den Originaldatenträgern der Schnitte sei seine. Die Anlagen B 44 und B 45 würden Dateien mit inhaltlich identischen Zahlreihen und Säulendiagrammen sowie mit verschiedenen Speicherdaten zeigen. Die Anlage B 44 sei zu einem anderen Zeitpunkt geändert worden. Weder die Charité noch die DFG hätten diese Tabellen beanstandet.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe einen Anspruch auf Unterlassung der rufschädigenden Falschbehauptungen aus § 1004 i.V.m. § 824 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185, 187 StGB.

Der Kläger beantragt sinngemäß nach teilweiser Klageänderung,

dem Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verbieten, zu behaupten

- a) er habe Daten in dem beim Journal of Neurochemistry am 14.02.2008 eingereichten Manuskript „Neurochemical imaging of selenium homeostasis in the brain under nutritional deficiency“ vorsätzlich gefälscht dargestellt, wie aus K 13 ersichtlich, hilfsweise,
- a1) er habe in dem von dem Beklagten erstellten Manuskript Daten erfunden und n-Zahlen gefälscht, insbesondere, wenn dies geschieht wie auf Seite 1, Zeile 10, 11, Seite 4, Zeile 27 - 33 der Anlage zur E-Mail vom 03.07.2008 12:42, Anlage K 2 sowie in Zeile 2 der E-Mail vom 17.12.2009 16:45, Anlage K 13,
- a2) für ihn stelle das Fälschen und Erfinden von Daten kein Problem dar, insbesondere wenn dies geschieht wie auf Seite 6, Zeile 30 und Seite 7, Zeile 1 der Anlage zur E-Mail vom 03.07.2008 12:42, Anlage K2,
- b) er habe das unter lit. a) benannte Manuskript gefälscht, hilfsweise, er habe in einem Manuskript des Beklagten Datenfälschungen vorgenommen, insbesondere wenn dies geschieht wie auf Seite 2, Zeile 18, 20 und 35 des Anhangs zur E-Mail vom 03.07.2008 12:42, Anlage K2 sowie in Zeile 2, 3 der E-Mail vom 17.12.2009, Anlage K 13,

- c) er habe das unter lit. a) benannte Manuskript als Teilplagiat zur Veröffentlichung beim Journal of Neurochemistry eingereicht, hilfsweise,

das von ihm beim Journal of Neurochemistry als Corresponding Author eingereichte Manuskript „Neurochemical imaging of selenium homeostasis in the brain under nutritional deficiency“ müsse in großen Teilen als Plagiat eines von dem Beklagten erstellten Manuskripts bezeichnet werden, insbesondere wenn dies geschieht wie in Zeile 9 der E-Mail vom 03.07.2008 12:42, Anlage K2 sowie in Zeile 4 der E-Mail vom 17.12.2009 16:45, Anlage K 13,

- d) er habe versucht, durch nachträgliche Manipulation von Unterlagen und durch weitere unwahre Aussagen und Erklärungen diesen Sachverhalt zu verschleiern, hilfsweise,

er habe versucht, durch nachträgliche Manipulation von Unterlagen und durch weitere unwahre Aussagen und Erklärungen diesen Sachverhalt zu verschleiern, insbesondere wenn dies geschieht wie in Zeile 5 - 7 der E-Mail vom 17.12.2009 16:45, Anlage K 13,

es sei denn, diese Behauptungen sind erweislich wahr.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet: Er habe die dem zur Veröffentlichung beim Journal of Neurochemistry eingereichten Manuskript zugrunde liegenden Versuche an Ratten unter Leitung seines Doktorvaters allein konzipiert und durchgeführt. Diesem habe auch allein die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der Selen-Experimente vorgelegen. Am Institut für Anatomie der Charité seien die fraglichen Experimente nicht durchgeführt worden. Der Kläger habe im Nachgang der Publikation Excel-Tabellen verändert. Das würden die Screenshots der Dateien in den Anlagen B 44 und B 45 (Bl. 44 f. Bd. III d.A.) belegen. Außerdem habe er im Nachhinein das Ms1, Eintragungen in seinem Laborbuch und die Beschriftung von Objektträgern verändert.

Der Beklagte ist der Ansicht: Die Unterlassungsansprüche des Klägers seien jedenfalls gemäß § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, da der Zustand, der durch die Äußerungen entstanden sei, nicht rechtswidrig sei. Sie seien gerechtfertigt, da sie der Wahrnehmung berechtigter Interessen, der wissenschaftlichen Wahrheitsfindung und der Verteidigung gegen die Urheberrechtsverletzung des Klägers, dienen würden. Die Äußerung zur nachträglichen Manipulation von Unterlagen sei eine privilegierte in der geschützten Sphäre des Untersuchungsverfahrens.

Die Akten des Landgerichts Berlin - 13 O 15/10 - und - 28 O 60/10 - und der beiden Untersuchungskommission der Charité haben informationshalber vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Das Gericht hat u.a. Beweis erhoben gemäß dem Beweisbeschluss vom 12.04.2011 (Bl. 279 f. Bd. II d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. Dietrich Behne, Jürgen Franke, Dr. Barbara Hoppe, Dr. Olaf Ninnemann, Sabine Winkler und Prof. Dr. Anja Bräuer wird auf die Sitzungsprotokolle vom 18.08.2011 (Bl. 126 ff. Bd. III d.A.) und vom 22.11.2011 (Bl. 285 ff. Bd. III d.A.) Bezug genommen. Mit Beschluss vom 30.12.2011 hat das Gericht durch die frühere Einzelrichterin in einem Hinweis seine Eindrücke von den Zeugen und ihrer Glaubwürdigkeit zusammengefasst. Die DFG beruft sich anlässlich der Aufforderung des Gerichts zur Herausgabe ihrer Verfahrensunterlagen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1, 824, 823 Abs. 2 BGB, §§ 186, 187 StGB.

- Hauptantrag zu a)

Die Behauptung, der Kläger habe Daten in dem Ms2 vorsätzlich gefälscht dargestellt, hat der Beklagte schon so nicht aufgestellt. Er hat in der E-Mail vom 17.12.2009 lediglich bezogen auf sein Manuskript (zuletzt Ms1 V4) geäußert, dass der Kläger Daten vorsätzlich erfunden und gefälscht habe. Damit hat er das Ms1 V5 in Abgrenzung zu seinem Ms1 V4 gemeint. Bezogen auf das Ms2 hat er sich darauf beschränkt, dass der Kläger Teile des Ms1 V5 als Teilplagiat mit wiederholt gefälschten Daten eingereicht hat. Eine vorsätzliche Fälschung in dem Ms2 hat der Beklagte dem Kläger schon nicht vorgeworfen.

Was allein die gefälschten Daten in dem Ms2 betrifft, so ist die Behauptung des Beklagten wahr. Denn der Kläger hat Daten gefälscht. Das ist schon nach seinem eigenen Vortrag so, wenn er in der Legende „rats“ hat stehen lassen, obwohl er nur die Schnitte von jeweils einer Ratte ausgewertet hat. Das Ms2 zeigt in der maßgebenden englischen Version, dass der Kläger auf Seite 18 unter „Figure legends“ zur Figure 3 unter A und B „selenium deficient rats“ angibt, obwohl er nur eine Ratte unter Selen-Mangel-Bedingungen verwendet hat. In der deutschen Übersetzung führt er dann unter A auch nur eine seleniumdefiziente Ratte auf, während er unter B von seleniumdefizienten Ratten spricht.

- Hilfsanträge zu a1), a2), Haupt- und Hilfsantrag zu b)

Von dem neuen Antrag zu a) sind zugleich die Hilfsanträge zu a1) und a2) erfasst hinsichtlich der Äußerungen des Beklagten, der Kläger habe in dem vom Beklagten erstellten Manuskript Daten erfunden, das Fälschen und Erfinden stelle für den Kläger kein Problem dar, der Kläger habe das unter lit a) benannten Manuskript gefälscht und habe in dem Manuskript des Beklagten Datenfälschungen vorgenommen. Die konkretisierte Behauptung einer Fälschung des Klägers von n-Zahlen trifft nach den Ausführungen zum Hauptantrag zu a) zu.

- Haupt- und Hilfsantrag zu c)

Bezüglich der Behauptung des Beklagten, der Kläger habe das unter lit a) benannte Manuskript als Teilplagiat eingereicht bzw. es müsse in großen Teilen als Plagiat eines von ihm erstellten Manuskripts bezeichnet werden, hat das Gericht hat schon mit dem Beschluss vom 30.12.2011 durch die Einzelrichterin, die die umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt hat, u.a. auf Folgendes hingewiesen:

„Für die streitgegenständliche Behauptung ist entscheidend, ob der Beklagte für diesen Beitrag eine eigene wissenschaftliche Leistung erbracht hat, die es erforderlich gemacht hätte, ihn in einem zur Veröffentlichung bestimmten Manuskript als Mitautor zu benennen. Diese Behauptung ist schon aufgrund der Aussagen der Zeugen Prof. Behne zu bejahen, der vor dem Hintergrund der von ihm betriebenen Forschung ganz eindeutig bekundet hat, dass zunächst die Zeugin Hoppe die Verteilung von Selen 75 im Gehirn von Ratten untersucht hat und der Beklagte auf dieser Basis im Rahmen seiner Dissertation weiter gearbeitet hat. Der Zeuge Prof. Behne hat weiter bekundet, dass es sich bereits bei der Ernährung von Ratten mit Selenmangelernährung - d.h. bei der Grundvoraussetzung, auf der alle anderen Untersuchungen beruhen - um einen genehmigungspflichtigen Versuch handelte und dass ein solcher Versuch schon deshalb nur an seinem Institut vorgenommen werden konnte, weil nur dort die entsprechende Nahrung realistisch verfügbar war. Diese Aussage wird gestützt durch die Bekundungen des Zeugen Franke, der als damaliger Strahlenschutzbeauftragter ebenfalls bekundet hat, dass im Jahre 2001 nach seinem Kenntnisstand kein anderes Institut in Berlin Versuche mit hoch radioaktiven Tieren hätte durchführen können und das streitgegenständliche Projekt nach seiner Kenntnis das einzige war, bei dem Selen 75 eingesetzt wurde.

Es bestehen keine Bedenken, den Aussagen dieser beiden Zeugen zu folgen. Beide haben mit ruhiger Neutralität ihre Bekundungen gemacht, ohne dabei eine Tendenz zur Bevorzugung der einen oder Belastung der anderen Partei zu offenbaren. Sie haben den Eindruck erweckt, nach dem Ausscheiden aus ihrer aktiven beruflichen Tätigkeit mit einer gewissen inneren Distanz über die Vorgänge zu berichten. Andererseits konnten sie sich auch genau genug erinnern, so dass

ihre Aussagen zuverlässig und von einer eigenen Erinnerung getragen waren. Die äußeren Abläufe, von denen sie berichten, werden zudem auch von den Bekundungen der Zeugen, die an der Charité tätig sind oder waren, gestützt, die jeweils übereinstimmend berichtet haben, dass dort die Schnitte gemacht worden sind, weil dort entsprechende Geräte vorhanden waren - wobei der Zeuge Ninnemann in Übereinstimmung mit der Zeugin Hoppe darauf hingewiesen hat, dass dies eigentlich nicht zulässig gewesen wäre, weil das Labor der Charité keine entsprechende Umgangsgenehmigung hatte. Auch die Zeugin Hoppe hat nachvollziehbar und widerspruchsfrei bekundet, dass es sich um ein Projekt des Beklagten handelte, das sich aus der Arbeit am Institut heraus entwickelt hatte. Sie selbst habe eigene Projekte betreut und sei deshalb auf eine Mitarbeit an diesem Projekt nicht angewiesen gewesen. Auch gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin Hoppe bestehen keine Bedenken. Ihre Aussage fügt sich gut in den Gesamtzusammenhang ein. Ihr ist bisher auch von keiner Seite ein eigenes wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen worden, so dass sie kein persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat.

Danach steht fest, dass der Beklagte bei der Konzeption des Versuchs jedenfalls eine eigene wissenschaftliche Leistung erbracht hat. Wie die Ausführung der Schnitte zu bewerten ist, ist demgegenüber unerheblich. Es geht nicht darum, die Beiträge des Klägers und des Beklagten in irgendeiner Form zu bewerten oder zu gewichten, sondern nur um die Frage, ob der Beklagte einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag erbracht hat."

Dieser Beweiswürdigung schließt sich das erkennende Gericht nach der aktenkundigen Beurteilung der vernehmenden Richterin an (vgl. BGH Urteil vom 03.05.1995 - XI ZR 236/94 - NJW-RR 1995, 1210; Zöller/Greger, 29. Aufl., ZPO, § 355 Rn. 1a). Dass der Kläger neben seiner eigenen Rolle als korrespondierender Autor den Beklagten zunächst selbst als Mitautor angesehen hat, ergibt sich auch aus dem eigenen Ms1 V5 des Klägers, das den Beklagten an erster Stelle nennt und bei den Abbildungen jeweils rechts oben jeweils den Nachnamen des Beklagten „et al.“ aufführt, wie in dem Ms1 4V des Beklagten, wo er sowohl als Erstautor als auch als korrespondierenden Autor aufgeführt ist und der Kläger in der Reihe der Mitautoren steht.

- Haupt- und Hilfsantrag zu d)

Die Äußerung des Beklagten in der E-Mail vom 17.12.2009, es sei dem Kläger bisher nicht gelungen, durch nachträgliche Manipulation von Unterlagen diesen Sachverhalt zu verschleiern, ist wahr, selbst wenn der Beklagte nach der Auslegung damit eine Manipulation nach dem Einreichen des Ms2 gemeint hat. Eine solche Manipulation hat jedenfalls einen Tag später stattgefunden, was einem auf die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch des Klägers entgegensteht. Wie sich aus der Anlage B 45 ergibt, hat der Kläger, der die Excel-Datei zuletzt

gespeichert hat, eine am Freitag, dem 01.02.2008 erstellte Datei, am Freitag, dem 18.12.2009 um 12.00 Uhr und nicht exakt lesbaren Minuten und Sekunden geändert vor seiner Anhörung durch die 1. Untersuchungskommission der Charité ab 18.00 Uhr. Diese Änderung zeigt sich im Vergleich zu der Anlage B 44 mit der gleichen am 01.02.2008 erstellten Datei darin, dass die gesondert umrahmten erläuternden Angaben „SD mean /255 SD“ (SD = Standard Deviation = Standardabweichung, mean = Mittelwert, /255 = Division durch 255) entfallen sind und nur noch der leere Rahmen geblieben ist. Insoweit reicht das einfache Bestreiten des Klägers nicht aus. Er beschränkt sich darauf zu entgegnen, dass die Anlage B 44 zu einem anderen Zeitpunkt geändert und gespeichert worden sei, was sich schon aus der Anlage B 44 mit dem Änderungsdatum 07.04.2011 selbst ergibt. In der Sache geht er nicht darauf ein, dass er selbst am 18.12.2009 eine Veränderung der Datei mit den identischen Zahlenreihen und Säulendiagrammen vorgenommen und sie dann der 1. Untersuchungskommission der Charité und der DFG vorgelegt hat. Dass diese angeblich keine Beanstandungen hatten, steht einer Fälschung nicht entgegen. Eine Manipulation im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anhörung durch die 1. Untersuchungskommission konnte mit dazu dienen, die Aufklärung um das dem Ms2 zugrunde liegende Datenmaterial zu erschweren.

Soweit der Kläger sich dagegen wehrt, dass der Beklagte behauptet hat, er habe durch unwahre Aussagen und Erklärungen diesen Sachverhalt zu verschleiern versucht, besteht ebenso wenig ein Unterlassungsanspruch zur Abwehr künftiger Beeinträchtigungen, weil die Äußerung des Beklagten jedenfalls inzwischen zutrifft. Der Kläger hat ausweislich des Protokolls der Sitzung der 1. Untersuchungskommission der Charité vom 18.12.2009 (S. 3 unten) jedenfalls zur Figur 3B des Ms2 nicht glaubhafte Angaben gemacht hat, worauf das Gericht bereits mit Verfügung vom 08.05.2012 hingewiesen hat. Auf die Frage der Untersuchungskommission, ob diese Figur aus Daten des ursprünglich gemeinsam erarbeiteten Manuskripts erstellt worden sei, hat der Kläger erklärt, das habe nicht so sein sollen, sei nicht beabsichtigt gewesen, könne versehentlich passiert sein. Bei der Importierung des Diagramms habe er nicht darauf geachtet. Ein Vergleich der Tabelle 1 in dem Ms1 4V (Anlage B 2 „Table 1“) mit der Figur 3 B im Ms2 (Anlage K 1 = Bl. 37 Bd. I d.A.) zeigt, dass der Kläger die fünf Werte des Beklagten in ein Säulendiagramm übernommen hat. Das lässt sich nicht mit einem Versehen erklären.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Kingreen